
S 13 RA 1510/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 1510/97
Datum	01.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 231/01
Datum	20.02.2003

3. Instanz

Datum	09.05.2003
-------	------------

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 1. Juni 2001 wird zur¹/₄ckgewiesen. Die Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 29. Mai 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Oktober 1997 und des Bescheides vom 30. Juli 1999 sowie auf Verpflichtung der Beklagten zur erneuten Verbescheidung des Rentenantrags vom M¹/₄rz 1997 werden abgewiesen.
- II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist die Wirksamkeit des Bescheids vom 29.05.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.10.1997 und des Bescheids vom 30.07.1999 sowie die Verpflichtung der Beklagten zur erneuten Verbescheidung des Rentenantrags vom 11.03.1997.

Die am 1951 geborene Kl¹/₄gerin war ¹/₄ mit Unterbrechungen ¹/₄ bis zum Jahre 1987 als Buchhalterin besch¹/₄ftigt. Die Beklagte gew¹/₄hrte ihr, nach Ablehnung eines Rentenantrags wegen Nichterf¹/₄llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, mit Bescheiden vom 09.06. und 06.07.1994 eine vom 01.04.

1991 bis 31.05.1997 befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Rahmen eines Verfahrens gemäß [Â§ 44](#) des Sozialgesetzbuches Teil X (SGB X); hierbei wurde angenommen, dass wesentliche Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit der Klägerin auf einem Arbeitsunfall/Wegeunfall beruhten (Versicherungsfall vom 20.11. 1987).

Der Rentengewährung lagen vor allem Gutachten des Orthopäden Dr.B. vom 30.06.1991 (keine wesentlichen Leistungseinschränkungen auf orthopädischem Gebiet), des Internisten Dr.M. vom 17.09.1992 (keine wesentlichen Leistungseinschränkungen auf internistischem Gebiet), des Nervenarztes Dr.R. vom 17.06.1991 (lumbales Schmerzsyndrom mit überwertiger Symptomfixierung) und des Orthopäden Dr.D. vom 13.10.1992 (Lumboischialgie bei Spinalstenose) zugrunde, weiterhin ein von der Klägerin vorgelegter umfassender Arztbrief des Dr.W. vom 02.12.1992. Dr.R. kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin als Buchhalterin und bezuglich allgemeiner Büroarbeiten halb- bis unter vollschichtig arbeiten könne; die "Erwerbsunfähigkeit" solle auf zwei Jahre begrenzt werden, sinnvoll sei eine Nachuntersuchung bzw. die nachträgliche Erhebung bisher noch fehlender Befunde. Dr.D. hielt die Klägerin im bisherigen Beruf und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt halb- bis unter vollschichtig einsetzbar und eine Nachuntersuchung in einem Jahr für notwendig. Dr.W. beschrieb umfassend und detailliert erhobene Befunde und von ihm festgestellte Gesundheitsstörungen und erläuterte den Zusammenhang zwischen Arbeitsunfall und Leistungseinschränkungen der Klägerin.

Mit dem am 11.03.1997 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 20.01.1997 stellte die Klägerin Antrag auf Weitergewährung der Rente und gab an, in der letzten Zeit nicht in ärztlicher Behandlung gewesen zu sein. Die Beklagte forderte die Klägerin zur Beibringung des Befundberichts eines Orthopäden (mit Formblatt auf Kosten der Beklagten) auf und sprach mit Bescheid vom 29.05.1997 aus, dass Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31.05.1997 hinaus auf Zeit anerkannt werde, weil es bei der Begutachtung der Erwerbsfähigkeit zu Verzögerungen gekommen sei. Die Rente falle daher mit Ablauf des Monats Juni 1997 weg, ohne dass es eines Entziehungsbescheids bedürfe, für die Rentenberechnung bleibe der Bescheid vom 06.07.1994 maßgebend. Erfolge innerhalb der nächsten 14 Tage keine Einsendung des abverlangten Befundberichts, werde die Rentenzahlung im Juni 1997 eingestellt.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch machte die Klägerin unter anderem geltend, sie habe wegen ärztlicher Behandlungen Schwierigkeiten mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse, und drei Orthopäden, die sie wegen Erstellung des Befundberichts für die Beklagte gegen ein Entgelt von 45,00 DM aufgesucht habe, hätten damit nichts zu tun haben wollen. Den Befundbericht könne sie trotz ihrer Bemühungen nicht beibringen.

Die Beklagte forderte die Klägerin erneut auf, sich in ärztliche Behandlung bei einem Orthopäden zu begeben und von diesem einen Befundbericht beizubringen; hingewiesen wurde nochmals auf die Verpflichtung zur Mitwirkung ([Â§Â§ 60 bis 62, 65](#) des Sozialgesetzbuches Teil I - SGB I) sowie die Möglichkeit der Versagung

von Leistungen, wenn den Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich erschwert werde. Die Klägerin teilte nochmals mit, dass sie einen Befundbericht von einem Orthopäden ihrer Wahl nicht beibringen könne, und bat die Beklagte, ihr einen Vertrauensarzt zu benennen, den sie aufsuchen könne und wolle.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.10.1997 zurückgewiesen und damit begründet, dass wegen mangelnder Mitwirkung nicht geprüft werden könne, ob die Voraussetzungen für eine Rentengewährung vorliegen. Nachdem der mit Einschreiben abgesandte Widerspruchsbescheid zweimal in Rücklauf kam, wurde er mit Postzustellungsurkunde zugestellt (Zustellungsversuch und Niederlegung am 06.11.1997, Abholung am 10.11.1997).

Mit Schriftsatz vom 03.12.1997 (Poststempel vom 26.12.1997, Eingang beim Sozialgericht München am 29.12.1997) machte die Klägerin geltend, der Widerspruchsbescheid vom 14.10.1997 sei ungültig, unwirksam und nicht rechtsverbindlich, weil er von den dort genannten drei Personen des Widerspruchsausschusses nicht unterschrieben worden sei. Eine Klage könne damit beim Sozialgericht nicht rechtshängig werden; das Sozialgericht führe einen Scheinrechtsstreit. Sie beantrage "über das Sozialgericht einen rechtsverbindlichen Bescheid".

Einer zweimaligen Vorladung zur Untersuchung und Begutachtung durch einen Gerichtssachverständigen (Dr.M.) kam die Klägerin nicht nach. Sie berief sich unter anderem darauf, dass die Beweisanordnung formal nicht in Ordnung (fehlende Unterschrift) und in einem "Scheinrechtsstreit" ergangen sei, also sie dann die Gutachtenskosten selber tragen müsse; hierauf falle sie aber nicht herein. Der Widerspruchsbescheid sei unwirksam. Sie müsse von Vertragsärzten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf deren Kosten untersucht werden, anschließend sei eine wirksame und rechtsverbindliche Verbescheidung vorzunehmen. Den unwirksamen Widerspruchsbescheid erkenne sie nicht an, sie beantrage daher die "Unterlassungsklage gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Erteilung eines wirksamen Widerspruchsbescheides". Eine wirksame Klage gegen den Widerspruchsbescheid könne nicht rechtshängig bzw. offiziell anhängig sein (und könne daher auch nicht zurückgenommen werden) und werde nur vom Sozialgericht als Scheinverfahren geführt. Hieran hielt die Klägerin trotz mehrmaliger richterlicher Belehrung und Hinweise fest und weigerte sich, an einer gerichtlichen Sachaufklärung teilzunehmen. Mit Schriftsatz vom 19.05.1998 betonte sie, es sei Pflicht des Sozialgerichts, die Unwirksamkeit des Widerspruchsbescheides festzustellen und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu verpflichten, ihr unverzüglich einen rechtmäßigen Bescheid zu erteilen. Anlässlich der dann folgenden Vorsprache der Klägerin bei der Beklagten am 15.09.1998 erklärte sich der Versicherungsträger bereit, (auf eigene Kosten) einen Arzt mit der Untersuchung zu beauftragen (Schriftsatz vom 29.09.1998).

Auf Veranlassung des Sozialgerichts, den Klageschriftsatz vom 03.12.1997

entsprechend dem Willen der Klägerin (auch) als Antrag gemäß [Â§ 44 SGB X](#) zu werten und verbescheiden, kam die Beklagte mit Bescheid vom 26.04.1999 nach. Sie führte aus, gemäß [Â§ 44 SGB X](#) bestehe die Verpflichtung, einen rechtswidrigen Bescheid zurückzunehmen, wenn das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei und deshalb Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden seien. Dies sei nur möglich, wenn die Klägerin ihren Mitwirkungspflichten nachkomme. Jene habe sich aber trotz Aufforderung vom 15.01. und 24.02.1999 nicht der Begutachtung bei einem Orthopäden und einem Neurologen unterzogen. Damit sei die Beurteilung von Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit nicht möglich. Der Anspruch auf Rente über den 30.06.1997 hinaus werde weiterhin abgelehnt, weil wegen mangelnder Mitwirkung die Voraussetzungen der [Â§ 43 Abs.2](#), [44 Abs.2](#) des Sozialgesetzbuches Teil VI (SGB VI) nicht geprüft werden könnten. Dieser Bescheid werde nach [Â§ 96](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des anhängigen Verfahrens.

Auf Rüge der Klägerin, der Bescheid vom 26.04.1999 sei an E. L. ergangen, nicht an sie mit dem richtigen Namen E. L. , teilte die Widerspruchsstelle der Beklagten mit (Schreiben vom 15.07.1999), der Bescheid vom 26.04.1999 sei unwirksam, so dass ein neuer Bescheid erteilt werde. Unter dem 30.07.1999 erging ein ersetzender Bescheid an Frau E. L. , inhaltlich gleich dem Bescheid vom 26.04.1999.

Die Klägerin sah den Bescheid vom 30.07.1999 ebenfalls als unwirksam an ("Bescheid-Entwurf"). Bei der Unterschrift "im Auftrag" werde ein Name "T." verschmiert für eine unbekannte Person verwendet. Sie bestand auf dem Begehren, die Beklagte müsse über ihren Weitergewährungsantrag durch einen ordnungsgemäßen und wirksamen/rechtmäÙigen Bescheid entscheiden.

Mit Urteil vom 01.06.2001 wies das Sozialgericht die Klage ab. Die Klage gegen den Bescheid vom 29.05.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.10.1997 sei unzulässig, weil die Klagefrist versäumt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren sei. Die Klage gegen den Bescheid vom 30.07.1999 sei auch ohne erneutes Vorverfahren zulässig, weil dieser Bescheid gemäß [Â§ 96 SGG](#) zum Gegenstand des Klageverfahrens geworden sei, aber unbegründet. Eine leistungsrechtlich erhebliche Einschränkung des Erwerbsvermögens der Klägerin habe nicht geklärt werden können. Die vorhandenen ärztlichen Unterlagen stammten aus dem Jahre 1992 und seien für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit, auch im Wege eines Aktenlagegutachtens, nicht brauchbar. Der medizinische Sachverhalt lasse sich nicht klären; die Folgen der Beweislosigkeit habe die Klägerin zu tragen.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung ("Beschwerde") wendet sich die Klägerin hiergegen und beantragt die "Aufhebung der widerrechtlichen Entscheidung" und ein "echtes, richtiges, rechtmäßiges und eindeutig rechtswirksames Urteil in ihrer Rentensache gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte". Das ihr zugestellte Urteil entspreche nicht den Verfahrensvorschriften ("Blanko-Urteilsentwurf" ohne Unterschrift). Außerdem sei offenbar der Postweg zu lange gewesen, nachdem das Urteil vom 01.06.2001 datiere und ihr am 07.11.2001

zugegangen sei.

Auf Aufforderung des Senats hat die KlÄgerin weder die behandelnden Ärzte mitgeteilt noch sich mit der Beiziehung Ärztlicher Unterlagen einverstanden erklÄrt, vielmehr kategorisch erklÄrt, sie dulde das rechtsunwirksame Urteil des Sozialgerichts nicht und halte daran fest, dass Äber ihre BerufungsantrÄge ("BeschwerdeantrÄge") ordnungs- und pflichtgemÄÄ entschieden werde. AuÄerdem bemÄngelte sie Formalien der an sie vom Senat gerichteten Schreiben.

Die KlÄgerin beantragt (sinngemÄÄ), das Urteil des Sozialgerichts vom 01.06.2001 aufzuheben, die Nichtigkeit des Bescheids vom 29.05.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10.1997 und des Bescheides vom 30.07.1999 festzustellen sowie die Beklagte zu verurteilen, den Rentenantrag vom MÄrz 1997 erneut zu verbescheiden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÄge, die zu Beweis Zwecken beigezogene Versichertenakte der Beklagten und die erledigte Kindergeld-Streitsache L 14 KG 8/00 NZB vor. Hierauf wird, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der KlÄgerin im Renten- und Gerichtsverfahren, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig ([ÄÄ 143 f.](#), [151 SGG](#)), in der Hauptsache aber nicht begrÄndet.

1. Vorweg ist festzustellen, dass das Urteil des Sozialgerichts vom 01.06.2001 nicht unwirksam bzw. nichtig ist und nur ein Scheinurteil darstellt. Wesentliche Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der mÄndlichen Verhandlung am 01.06.2001 und bei der Urteilsabfassung und -zustellung sind nicht ersichtlich. Wenn die KlÄgerin in erster Instanz gerÄgt hat, dass die Ladung zum Termin am 01.06.2001 nicht ordnungsgemÄÄ gewesen sei, so ist dies unzutreffend. Die KlÄgerin nahm daran AnstoÄ, dass die Terminsmitteilung vom 29.03.2001 "auf Anordnung des Vorsitzenden" von der Urkundsbeamtin der GeschÄftsstelle unterschrieben und der Name des Vorsitzenden hier nicht bekanntgegeben worden sei. Der Senat vermag aber keine Gesetzesnorm zu erkennen, die dort eine Unterschrift des Richters vorschreibt. Die AusfÄhrung der Ladung kann der Richter dem Urkundsbeamten der GeschÄftsstelle ([Ä 4 SGG](#)) Äberlassen (BSG vom 30.10.1991 â [8 RKn 14/90](#) in SozR 3-5750 Art.2 Ä 62 Nr.5); dies gehÄrt zum traditionellen TÄtigkeitsbereich der GeschÄftsstelle (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdzn.2 und 3 zu Ä 4). Hinreichend ist es, dass der anordnende Richter nach internem Betrieb feststellbar ist. FÄr die Prozessbeteiligten ist die Kenntnis genÄgend, dass der (jeweilige) Vorsitzende Richter der konkret benannten Kammer die Ladung veranlasst hat; damit ist dem Bestimmtheitsgebot hinreichend Rechnung getragen.

In der Terminsmitteilung an die Klagerin musste auch nicht die Adresse der Beklagten angegeben werden. Der Betreff "Rechtsstreit E. L. gegen die BfA Berlin" dient zusammen mit dem ebenfalls angefuhrten Aktenzeichen [S 13 RA 1510/97](#) nur als Hinweis fur die Klagerin, um welche Streitsache es sich handelt. Damit ist der konkrete Rechtsstreit, fur den Termin zur mandlichen Verhandlung anberaumt ist, eindeutig festgelegt.

Die Rage, dass die Adresse der Beklagten im Urteil vom 01.06. 2001 unrichtig mit "Ruhrstrae 2, 10704 Berlin" wiedergegeben sei und die Postleitzahl 10709 laute, 10704 hingegen die Nummer des Postfaches der Beklagten sei, ist unzutreffend, weil 10704 die richtige Postleitzahl ist; der Vortrag der Klagerin ist im brigen auch unbehelflich, weil die Beklagte aufgrund der Angaben ber Strae und Ort eindeutig bestimmt ist.

Warum  nach Vortrag der Klagerin  auf Seite 1 des Urteils (Rubrum) noch ein Datum fehlen sollte und dort anzubringen wre, ist dem Senat nicht nachvollziehbar. Auf dieser Seite befindet sich das Datum 01.06.2001, wann das Urteil verkndet worden ist, auf Seite 10 das Datum 05.11.2001, wann die fur die Klagerin bestimmte Ausfertigung erstellt worden ist. Zur Post gegeben wurde das Urteil mit Einschreiben vom 06.11.2001, was der Klagerin ebenfalls klar und deutlich ersichtlich war (siehe die von ihr bei Gericht vorgelegte Kopie des Einschreibens), zugegangen am 07.11.2001. Damit sind alle  sowohl fur die Ausfertigung als auch fur die Zustellung  wesentlichen Daten fixiert. Der Senat vermag hier nicht zu ersehen, welche Verfahrensvorschrift verletzt sein sollte und was die Klagerin konkret mit "Datum fehlt" und "Ingerer Postweg?" ragen will. Sollte sie auf hchstrichterliche Urteile Bezug nehmen, dass Urteile, die nicht binnen fnf Monaten nach der mandlichen Verhandlung abgesetzt werden, als Urteile ohne Entscheidungsgrnde zu behandeln sind und an einem wesentlichen Verfahrensmangel leiden (absoluter Revisionsgrund), so ist festzustellen, dass vorliegend ein derartiger Mangel nicht besteht. Laut Blatt 132 der Sozialgerichtsakte ging das vom Vorsitzenden Richter gefertigte Urteil bei der Schreibkanzlei des Sozialgerichts am 31.10.2001 ein, ist also noch innerhalb der fnfmonatsfrist, gerechnet ab Verkndung des Urteils am 01.06.2001, abgesetzt worden.

Ein wesentlicher Verfahrensfehler wird auch nicht darin gesehen, dass die fur die Klagerin bestimmte Urteilsausfertigung auf Seite 10 nach Rechtsmittelbelehrung keine Unterschrift des Berufsrichters aufweist, sondern lediglich den maschinengeschriebenen Namen "H." und daneben den vom Urkundsbeamten der Geschftsstelle handschriftlich unterschriebenen Ausfertigungsvermerk vom 05.11.2001. Hier soll nach Ansicht der Klagerin (Vorname und Dienstbezeichnung fehlt; keine Angaben, ob mnnlich oder weiblich; die Identitt dieser persnlich verantwortlichen Person sei nicht feststellbar) Wesentliches fehlen.

Zunchst stellt der Senat hierzu fest, dass auf Blatt 1 des Urteils die "13. Kammer" und "Richter am Sozialgericht H. als Vorsitzenden" angefuhrt sind, so dass  abgesehen von dem Hinweis auf einen Mann und nicht eine Frau sowie auf die Dienstbezeichnung  die Person des Richters eindeutig und unverwechselbar

bestimmbar ist und feststeht. Im Übrigen gilt Folgendes: Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben ([Â§ 134 Satz 1 SGG](#)), was auch geschehen ist. Weder notwendig noch zwingend sind Vorname und Dienstbezeichnung (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdz.2a zu Â§ 134). Das vom Richter unterschriebene Urteilsexemplar, das auch Urschrift genannt wird, wurde als Bl.122 f. in der Klageakte abgeheftet. Nicht vom Vorsitzenden zu unterschreiben waren die Urteilsexemplare, die die Klageparteien erhalten (so genannte Urteilsausfertigungen). Die Ausfertigungen des Urteils sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben ([Â§ 137 SGG](#)), was auch geschehen ist. Die Ausfertigung (mit Unterschrift des Urkundsbeamten) stellt die Abschrift einer öffentlichen Urkunde in gesetzlicher Form da, die im Rechtsverkehr die Urschrift ersetzt. Damit wird nicht nur die inhaltliche Identität mit der "Urschrift" beurkundet, sondern auch, dass der im Rubrum genannte Richter hier "Richter am Sozialgericht H. als Vorsitzender" das Urteil am Schluss bei dem maschinengeschriebenen Wort "H." handschriftlich unterschrieben hat.

Wesentliche Verfahrensfehler, auf denen das Urteil des Sozialgerichts beruhen kann, sind nicht gegeben. Es erübrigen sich daher weitere Ausführungen dazu, dass auch bei Unterstellung von Fehlern diese in der Regel nicht zur Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit des Urteils führen werden, ebenso wenig zur (ersatzlosen) Aufhebung eines wirksamen, aber verfahrensfehlerhaft zustande gekommenen Urteils, wenn der Urteilsspruch ("Tenor") hier die Klageabweisung zutreffend ist. Letzterenfalls kommt es auch nicht darauf an, ob die Begründung, d.h. Tatbestand und Entscheidungsgründe, richtig sind. Der Senat ist Tatsachen- und Rechtsinstanz und entscheidet selbstständig, ob und mit welcher Begründung der Urteilsspruch aufzuheben, abzuändern oder (im Ergebnis) zu bestätigen ist.

2. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. 2.1. Hinsichtlich des Bescheids vom 29.05.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10.1997 war die Klagefrist eine auf Verurteilung der Beklagten zur Rentengewährung gerichteten Anfechtungs- und Leistungsklage versäumt und wäre eine derartige Klage unzulässig gewesen. Auch die Klägerin hat erkannt, dass insoweit eine Klage unzulässig ist, und dies in einem ihrer Schriftsätze ausdrücklich erwähnt, ebenso, dass sie eine verfristete und deswegen unzulässige Klage nicht führen wolle.

Es liegt eine (nicht fristgebundene) Feststellungsklage ([Â§ 55 SGG](#)), verbunden mit einer Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs.1 Satz 1, Fall 2 SGG](#)) zur Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts) vor. Die Klägerin will, dies ergibt die Auslegung aller ihrer Schriftsätze, kein Gestaltungsurteil (Abänderung oder Aufhebung eines existenten Verwaltungsakts), sondern vielmehr die gerichtliche Feststellung, dass ein unwirksamer oder nichtiger Verwaltungsakt vorliegt bzw. dass ein Verwaltungsakt, eine rechtliche Einzelfallregelung, nicht besteht ("nicht verbindlich").

Neben dieser Feststellungsklage liegt das Begehren vor, die Beklagte zur Verbescheidung eines Rentenanspruchs zu verurteilen. Dies hat die Klägerin

mehrmals ausdrücklich ausgeführt und in zweiter Instanz nochmals klargestellt; auf diesen Willen weisen auch ihre Absicht und ihr Verhalten, dass das Sozialgericht selbst keine Beweisaufnahme (Gutachten) durchführen und "Feststellungen" zur Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit treffen solle, mithin nicht sich mit der Prüfung (und Entscheidung) über die materiell-rechtlichen Rentenvoraussetzungen zu befassen habe.

Sie wünschte vielmehr, dass die Beklagte zu einer Tätigkeit, zu dem Erlass eines ("wirksamen") Bescheids verpflichtet werden solle. Wenn die Klägerin dies auch als Untätigkeitsklage mit dem Ziele, die Beklagte zu einer Tätigkeit zu veranlassen, bezeichnet, so ergibt die Auslegung ([Â§ 123 SGG](#)) ihres Begehrens eine beabsichtigte Verpflichtungsklage. Eine Untätigkeitsklage ([Â§ 88 SGG](#)) wäre von vornherein offensichtlich unzulässig, weil die Beklagte ja durch Erteilung von Bescheid und Widerspruchsbescheid tätig geworden ist. Auf die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit/Nichtigkeit der erteilten Verwaltungsakte, d.h. die Bewertung der Bescheide im Hinblick auf Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit, kommt es bei der Frage der Unterlassung nicht an.

Die Feststellungsklage ist unter der vorliegenden Behauptung, dass ein unwirksamer bzw. nichtiger Verwaltungsakt vorliege, zwar zulässig. Sie ist aber unbegründet, weil der streitbefangene Widerspruchsbescheid wirksam und rechtmäßig ist. Der von der Klägerin geltend gemachte Mangel, die fehlende (handschriftliche) Unterschrift der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, liegt nicht vor.

Ein schriftlicher Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen, was vorliegend mit eindeutiger Angabe auf den Widerspruchsbescheid erfüllt ist, und muss ferner die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten ([Â§ 33 Abs.3 SGB X](#)); letzteres ist mit maschinengeschriebener Wiedergabe der drei Namen der an der Widerspruchsentscheidung Beteiligten erfüllt (Meyer-Ladewig, SGG, Rdz.7 zu [Â§ 85](#): Kenntlichmachung der beteiligten Mitglieder des Widerspruchsausschusses). Gemäß [Â§ 85 Abs.2 Nr.2 SGG](#) erlässt den Widerspruchsbescheid die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle. Abgesehen davon gilt die allgemeine Vorschrift des [Â§ 33 Abs.3 SGB X](#) weiter, nachdem insoweit im SGG keine besonderen Vorschriften hierzu enthalten sind (Meyer-Ladewig, SGG, Rdz.6 zu [Â§ 85 SGG](#)). Der Widerspruchsbescheid ist im übrigen in dem in der Versichertenakte abgehefteten Exemplar von allen drei Mitgliedern des Widerspruchsausschusses handschriftlich unterschrieben (vgl. hierzu BSG SozR 1500 [Â§ 85 Nr.5](#)), so dass gesichert ist, dass der Widerspruchsbescheid nicht lediglich einen "Entwurf" darstellt, d.h. ohne Wissen und Willen bzw. entgegen dem Willen der Ausschussmitglieder den Behördenbereich verlassen hat.

Bei Wirksamkeit des Widerspruchsbescheides (und damit der Unbegründetheit der Feststellungsklage) wären die Voraussetzungen einer damit verbundenen Verpflichtungsklage (Verpflichtung zur Erteilung eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts) schon begrifflich nicht erfüllt. Die Verpflichtungsklage ist als unzulässig anzusehen, im übrigen auch deswegen,

weil hiermit die Fristbindung der fÄ¼r den vorliegenden Fall vorgesehenen Anfechtungsklage bzw. Anfechtungs- und Leistungsklage umgangen wÄ¼rde.

2.2. Hinsichtlich des weiteren Bescheids vom 30.07.1999 gilt das oben AusgefÄ¼hrte entsprechend. Auch insoweit hat die KlÄ¼gerin "Unwirksamkeit" geltend gemacht und sich auf ihre Klage- und BerufungsantrÄ¼ge bezogen; gerÄ¼gt worden ist eine nicht ordnungsgemÄ¼e ("verwischte") Unterschrift des Sachbearbeiters. Festzuhalten ist hier, dass der Namensstempel "T." sowohl auf dem von der KlÄ¼gerin dem Senat in Kopie Ä¼bersandten Verwaltungsakt als auch auf dem Aktenexemplar der Beklagten gut lesbar ist, und im Ä¼brigen der Bescheid noch handschriftlich mit einem individualisierten Namenszug versehen ist, somit keine "formalen" MÄ¼ngel aufweist.

3. Die Klagen waren daher abzuweisen. Nachdem die Unwirksamkeit/Nichtigkeit von Verwaltungsakten neben der primÄ¼r hier vorgesehenen Feststellungsklage auch mit Anfechtungsklage angefochten werden kann, hat der Senat den Wortlaut des Tenors des erstinstanzlichen Urteils belassen und eine ErgÄ¼nzung hinsichtlich der Abweisung der Feststellungs- und Verpflichtungsklage vorgesehen.

Zur Auswirkung kam angesichts der Lage des Streitfalls nicht mehr, dass das Verwaltungsverfahren der Beklagten (Forderung eines Befundberichts nach vorheriger Untersuchung der KlÄ¼gerin durch einen OrthopÄ¼den) bedenklich gewesen ist und der Bescheid vom 29.05.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10. 1997 an dem Mangel leidet, dass nicht klar ersichtlich ist, ob die Ablehnung eines Rentenanspruchs wegen NichterfÄ¼llung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (Nichtfeststellbarkeit der ErwerbsunfÄ¼higkeit oder BerufsunfÄ¼higkeit â¼ Ablehnungsbescheid) oder eine Versagung von Sozialleistungen wegen mangelnder Mitwirkung gemÄ¼ [Ä¼ 67 SGB I](#) erfolgt ist.

An die KlÄ¼gerin ergeht der Hinweis, dass sie durch unzweckmÄ¼igige ProzessfÄ¼hrung und objektiv nicht begrÄ¼ndbare Abwehr der vom Sozialgericht und der Beklagten vorgesehenen Ä¼rztlichen Untersuchungen die Durchsetzung eines denkbaren Rentenanspruchs unmÄ¼glich gemacht hat und darÄ¼ber hinaus die Gefahr besteht, dass sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄ¼r eine kÄ¼nftige Rente wegen BerufsunfÄ¼higkeit oder ErwerbsunfÄ¼higkeit bzw. Erwerbsminderung nicht mehr erfÄ¼llt, wenn sich â¼ bedingt durch ihr Verhalten â¼ die medizinischen Voraussetzungen nicht oder zu einem Zeitpunkt nach Ablauf von zwei Jahren nach dem letzten Rentenbezug feststellen lassen. Die KlÄ¼gerin mÄ¼ge sich zur Aufrechterhaltung ihres Anwartschaftsrechts unverzÄ¼glich nach Erhalt dieses Urteils gegenÄ¼ber der Beklagten zu einer Ä¼rztlichen Untersuchung bereit erklÄ¼ren und dann die von dieser vorgesehenen Untersuchungstermine auch wahrnehmen, da ansonsten eine RentengewÄ¼hrung erst wieder mit Vollendung des 65. Lebensjahres mÄ¼glich erscheint. Alleine mit ihren "formalen" EinwÄ¼nden wird sich ein Rentenanspruch wegen BerufsunfÄ¼higkeit oder ErwerbsunfÄ¼higkeit bzw. voller oder teilweise Erwerbsminderung nie erreichen lassen, weil die frÄ¼her bewilligte Rente kraft Gesetzes mit Ablauf der vorgesehenen Frist (31.05.1997, verlÄ¼ngert bis 31.06.1997) weggefallen ist und von frÄ¼heren Beurteilungen und Wertungen vÄ¼llig unabhÄ¼ngige

Neufeststellungen erforderlich sind, ob die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch vorliegen.

Die eingelegte Berufung war zurückzuweisen und die erhobenen Klagen waren abzuweisen, beides mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#). Eine Entscheidung des Senats konnte ergehen, weil die Klägerin ordnungsgemäß geladen (Terminsmittelung) worden ist und sie die Ladung auch mehr als zwei Wochen vor dem Termin erhalten hat. Eine "formal" mangelhafte oder unwirksame Ladung, wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 07.02.2003 geltend gemacht hatte, lag nicht vor. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024